



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

147. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 19. Juli 2021

Nr. 41

Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Feststellung nach § 1 Nr. 2 und 3 der 13. BayIfSMV

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau trifft nach § 1 Nr. 2 und 3 der 13. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG), § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) die nachfolgende

Feststellung

1. Es wird nach § 1 Nr. 2 und 3 der 13. BayIfSMV festgestellt, dass im Landkreis Dillingen a.d. Donau an fünf aufeinander folgenden Tagen (15.07.2021 bis einschließlich 19.07.2021) die nach § 28a Abs. 3 Satz 13 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35 unterschritten hat. Es gelten somit ab dem 21.07.2021 (00.00 Uhr) diejenigen Regelungen nach der 13. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz unter dem Wert von 35 geknüpft sind:

- a) Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 kann für große Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter (ein solcher liegt vor bei Ligen und Wettbewerben, an denen Sportlerinnen und Sportler oder Mannschaften länderübergreifend teilnehmen, wie insbesondere Bundesligen, nationale Pokalwettbewerbe, europäische Vereinswettbewerbe und Wettkämpfe der Nationalmannschaften) der Veranstalter abweichend von Abs. 2 Satz 1 bis 3 Zuschauer unter folgenden Bedingungen zulassen:

- Die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt ist, und beträgt bis zu 35 % der Kapazität der jeweiligen Sportstätte, höchstens aber 20 000 Zuschauer mit festen Sitzplätzen; Stehplätze sind nicht zugelassen.
- Die Zuschauer müssen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 vorlegen.
- Eintrittskarten werden nur personalisiert verkauft und der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Zuschauer nach Maßgabe von § 5 zu erheben.
- Der Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke in den Sportstätten ist untersagt; offensichtlich alkoholisierten Zuschauern darf der Zutritt zu den Sportstätten nicht gewährt werden.

b) Nach § 25 Abs. 1 Satz 3 kann der Veranstalter kulturelle Großveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter (ein solcher liegt vor, wenn ein länderübergreifendes oder internationales Publikum zu erwarten ist), abweichend von Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 nach entsprechender Maßgabe des § 12 Abs. 3 Satz 1 durchführen.

2. Diese Feststellung gilt am 19.07.2021 durch die Veröffentlichung in Rundfunk, Internet und Presse sowie im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau als amtlich bekanntgemacht.

Dillingen a.d.Donau, 19. Juli 2021

Landratsamt

Alefeld

Regierungsdirektor

Dillingen a.d.Donau, 19. Juli 2021

Leo Schrell, Landrat